

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Oktober 1985

3937. Nutzungsplanung Obfelden

Mit Beschlüssen vom 28. Februar und 6. März 1985 setzte die Gemeindeversammlung Obfelden die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie einen Plan mit Waldabstandslinien und Anordnungen zum Aussichtsschutz. Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans wurde verzichtet.

Gegen diese Beschlüsse sind bei der Baurekurskommission II gemäss Zeugnis vom 4. Juli 1985 sieben Rekurse eingereicht worden. Beim Bezirksrat Affoltern sind gemäss Zeugnis vom 28. Juni 1985 keine Rechtsmittel eingelegt worden. Die beantragte Teilgenehmigung unter Ausnahme der angefochtenen Zonenfestsetzungen ist gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) möglich.

Dem Verzicht auf einen Erschliessungsplan kann gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG zugestimmt werden. Es ist festzuhalten, dass als Folge davon das gesamte Baugebiet als in erster Etappe befindlich zu betrachten ist.

Nördlich der Kläranlage sind bisher eingezonte Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. 2571 und 3525 keiner kommunalen Zone zugewiesen worden. Da hierfür die Festsetzung einer überkommunalen Zone nicht in Betracht kommt, ist die Gemeinde einzuladen, noch eine ergänzende Zonenzuweisung vorzunehmen.

Im übrigen gibt die Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlass; sie erweist sich als recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Obfelden wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Obfelden vom 28. Februar und 6. März 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie einem Plan mit Waldabstandslinien und Aussichtschanordnungen, wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer III genehmigt.

III. Infolge hängiger Rekurse sind nachstehende Festsetzungen einstweilen von der Genehmigung ausgenommen:

- Die Reservezonen bei Toussen, Lötchenmatt und Buechbärlihoger/Schwerzimmatten;
- die Freihaltezone an der Rindelstrasse;
- die Waldabstandslinie am Teufigraben im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 3444.

IV. Der Gemeinderat Obfelden wird eingeladen,

- a) Dispositiv Ziffern II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben;
- b) der Gemeindeversammlung eine Vorlage zur Zuweisung der bisher eingezonten Teile von Kat.-Nrn. 2571 und 3525 in eine kommunale Zone zu unterbreiten.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Obfelden, 8912 Obfelden (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Oktober 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller